

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg
und Friesoythe**

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

II. B. Ahausen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

Ablösungskapital von 3573 T. 4 Gr. Trotz der Verkäufe hat der Hof noch einen Umfang von 89 ha.

II. B. Ahausen.

79. Ganzerbe Münzebrock, eigenhörig, seit 1774 Erbpachtstelle. 1574 hatte Johann Meyer zum Münzebroich an Uckerland 8 Mt. Ag. S. und 7 Mt. Mangkorn S., Grasland von 34 F. S., Ruhweide für 12 Kühe, Garten beim Hause für 3 Sch. L. S., Mast für 20 Schw., Berechtigung in der Bunner Mark mit 1 Wahre gleich den Eingefessenen von Bunnen, wogegen die Bunner zu Mastzeiten ihre Schweine auf zwei von Münzebrocks Kämpfen treiben konnten, auch Berechtigung in der Bunner und Ahausener Mark mit Viehtrifft, Blaggen und Torf und sonst gleich den anderen Markinteressenten. Nur auf dem sogen. Strohe in der Ahausener Mark war Münzebrock allein berechtigt. Die Ländereien waren zehntfrei. Am Amth. Cloppenburg wurden gegeben zum Herbstschak $3\frac{1}{2}$ Mark, zum Maischak 8 schw. Schill., für 1 Mairind 2 Goldgolden, 1 Feistschw., 2 Hühner. Später kamen noch 60 Eier hinzu. Als herrschaftl. Reitmeier mußte Münzebrock 1 Pferd einen sogenannten Amtsklepper, zum Dienste des Landesherrn halten und war nebenbei auch noch zum Wagensdienst mit 2 Pf. am Amth. verpflichtet. Von diesem Wagensdienst, wie auch von allen Spanndiensten, wurde Münzebrock vom Fürstbischof Christoph Bernhard 1675 wegen des zu haltenden Amtskleppers befreit. Als darauf zwischen Münzebrock und den Ahausener Eingefessenen Differenzen wegen der zu leistenden Spanndienste entstanden, wurden 1686 und 1699 verfügt, daß die beiden Reitmeier Münzebrock und gr. Beilage zwar von den landesfürstlichen ordinären Wagen-, Spann- und Leibdiensten (auch von der sogen. Landfolge) frei, aber zu den Kriegsführen, wozu auch das Eisbrechen auf der Festung Behta gehöre, verpflichtet seien. 1738 klagte die münstersche Regierung, daß Münzebrock und gr. Beilage untaugliche Pferde bei dem münsterschen Marstalle vorgeführt hätten; sie mußten, da sie nicht taugliche Pferde lieferten, jeder 40 T. zahlen. Seit 1766 gaben sie jährlich für den zu haltenden Amtsklepper 8 T. 1677 gab Münzebrock 100 T. für Gew. und Auff. und 100 T. Sterbgeld. 1774 wurde das Leibeigenthum abgelöst und mit der münsterschen Regierung ein Erbpachtvertrag geschlossen mit folgenden Bedingungen: „Zu den früheren genannten Gefällen kommen noch jährl. hinzu: 1) 3 Mt. Ag. und 25 T. 2) 2 T. pro recambiis 3) wegen

abgehender iura servitutis: an die Hofkanzlei 1 T., an den Amtsdrosten 1 T. 24 Gr., an den Amtszrentmeister 2 T., an den Vogt 18 Gr. Ferner beim Antritt des Hofes muß der neue Wehrfester für den Gew. nebst den laufenden Pächten soviel als eines Jahres alte Pacht cum augmento beträgt, nämlich die alte und die neue Pacht prästieren. Im Falle der Wiederverheiratung muß der aufheiratende Teil nebst den laufenden Pächten das duplum der alten Jahrespacht entrichten.“ — Als 1824 dem Zeller Joseph Münzebrock von der herzogl. Regierung der nachgesuchte Konsens zu einer Anleihe von 2079 T. verweigert wurde, bat er um die Erlaubnis, auf seinem Hofe 70—80 abstämmige Eichen zu verkaufen, um mit der Verkaufssumme einen Teil seiner Schulden abzutragen, zog aber sein Gesuch zurück, als die Kammer verlangte, daß die Hälfte des Kaufschillings an die Regierung abgeliefert werde. Ein 1826 eingereichtes Gesuch um einen Konsens zu einer Anleihe von 600 T. wurde genehmigt. Als aber ein weiteres Gesuch um Konsens zu einer Anleihe von 800 T. abgeschlagen wurde, wandte sich Münzebrock wegen eines Holzverkaufs an den Landesherrn, und mittels Reskripts vom 7. Mai 1827 wurde gestattet, daß der ganze Betrag aus dem Holzverkauf zum Abtrag der Schulden verwandt werde. 1830 gewannen die Stelle Dorothea Münzebrock und Gerhard Crone. Letzterer richtete 1840 ein Gesuch an die Regierung um Ablösung des gutsherrl. Rechts am Holze. Nach längeren Verhandlungen kam ein Kontrakt zustande, wonach das Recht am Holze, Heimfall, Gew. und Auff. mit 1200 T. Kapital völlig abgelöst wurde. Gegenwärtige Größe der Stelle 84 ha.

III. B. Osteressen.

80. Ganzerbe gr. Beilage, eigenhörig. Die Stelle ist wahrscheinlich identisch mit einem Erbe zu Bigelage, mit dem Graf Hillebold von Oldenburg von der Kirche zu Osnabrück belehnt war. 1290 gab der Graf seine Rechte an der Stelle in die Hände des Bischofs Conrad zurück mit der Bitte, den Zehnten auf das Kloster Birstel zu übertragen. 1574 wird folgender Bestand der Stelle angegeben: „Ackerland 5 Mt. 10 Sch. Ag. S. und 12 Mt. 10 Sch. Haf. S., Grasland von 25 F. H., Ruhweide für 12 Rühle, Gartenland von 6 Sch. L. S., Mast für 8 Schw., Berechtigung in dem sogen. Krumpell und Rechlamp zu Mastzeiten mit 20 Schw. (siehe Rächthof), ferner in der Osteressener Markt mit Blaggen, Torf und